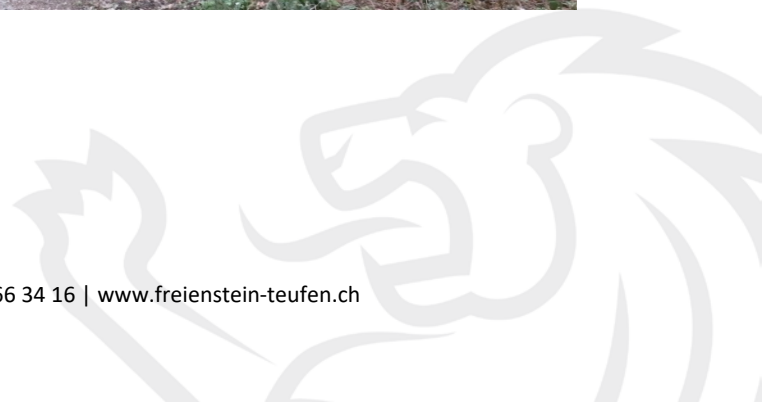


# Ein Todesfall - Was ist zu tun, woran ist zu denken?

Leitfaden der Gemeinde Freienstein-Teufen



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Todesfall – was ist zu tun? .....</b>	<b>3</b>
1.1 Grundsätzliches zur Bestattung .....	3
<b>2. Mehr als Formalitäten – Was unmittelbar zu tun ist? .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Das Wichtigste in Kürze - Checkliste .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wichtige Adressen und Telefonnummern.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Bestattung – wo, wie und wann soll die Bestattung stattfinden.....</b>	<b>7/8</b>
<b>6. Diverse Informationen .....</b>	<b>9</b>

## 1. Todesfall – was ist zu tun?

Ob Sie den Verlust eines lieben Menschen beklagen oder vorsorgliche Massnahmen für Ihren eigenen Tod treffen wollen – wir möchten Sie mit den folgenden Hinweisen in den organisatorischen Bereichen unterstützen. Für die würdevolle Begleitung des Verstorbenen auf seinem letzten Weg sind viele Vorbereitungen notwendig. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden. Das Bestattungsamt Freienstein-Teufen steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

### 1.1 Grundsätzliches zur Bestattung

Gemäss kantonaler Bestattungsverordnung ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohner verantwortlich. Damit steht jedem Einwohner und Bürger der Gemeinde Freienstein-Teufen, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Gemeindefriedhof „Friedhof Federen“ eine kostenlose Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass der Tod des Einwohners dem Bestattungsamt der Wohngemeinde innert 2 Tagen gemeldet werden muss, unabhängig davon, ob dessen Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgt.

Eine Bestattung bzw. Kremation soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände (Wochenende, Feiertage usw.) kann entsprechend Rücksicht genommen werden.

Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der/des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

Soll eine verstorbene Person, die nicht in der Gemeinde wohnhaft oder Bürger war, auf dem Friedhof Federen bestattet werden, bedarf es einer Bewilligung des Leiter Friedhofwesens. Beachten Sie dazu auch die weiteren Angaben dieses Leitfadens.

**Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:**

- ✓ Hat der Verstorbene Bestattungswünsche geäussert oder sogar schriftlich niedergelegt?
- ✓ Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- ✓ Erfolgt eine Bestattung im Friedhof Federen? Ist eine Abdankungsfeier in der Kirche geplant?
- ✓ Sofern eine Kremation vorgesehen ist, soll die Urne direkt an die Gemeindeverwaltung geschickt werden oder wird sie von den Leidleuten im Krematorium abgeholt?
- ✓ Wird eine Bestattung mit öffentlicher Abdankung oder eine Bestattung im engsten Familienkreis (stille Bestattung) gewünscht?
- ✓ Soll die Bestattung bei einer Urnenbeisetzung in ein Einzel-, Familien-, oder Gemeinschaftsgrab erfolgen?
- ✓ Wird eine Aufbewahrung in der Abdankungshalle Friedhof Federen oder im Krematorium in Winterthur gewünscht?
- ✓ Sollen der/dem Verstorbenen die eigenen Privatkleider angezogen werden oder wird ein Bestattungshemd bevorzugt?
- ✓ Wird eine öffentliche Bekanntmachung des Todesfalles mit Leidzetteln gewünscht?

## 2. Mehr als Formalitäten – Was unmittelbar zu tun ist

<b>Zuerst</b>	<p><b>Bei einem Todesfall zu Hause</b> kontaktieren Sie den Hausarzt oder dessen Stellvertreter oder den Notarzt, der die Todesbescheinigung ausstellt. Bei ausserordentlichen Todesfällen (Unfall, Suizid, Gewaltdelikt oder unklare Todesursache) wird der zugezogene Arzt oder die Polizei die notwendigen zusätzlichen Massnahmen veranlassen. Nehmen Sie baldmöglichst mit dem Bestattungsamt telefonischen Kontakt auf, um den Todesfall zu melden.</p> <p><b>Bei einem Todesfall im Spital oder Heim</b> werden durch deren Verwaltung das zuständige Zivilstandsamt und das Bestattungsamt der Wohngemeinde direkt informiert. Die <b>Angehörigen</b> haben sich mit dem <b>Bestattungsamt des Wohnortes</b> in Verbindung zu setzen, um einen <b>Termin</b> für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren.</p>
<b>Überführung/ Einkleiden</b>	<p>Die Überführung und falls gewünscht die Aufbahrung im Friedhof Federen bzw. im Krematorium Winterthur besorgt die Firma Gerber AG, Lindau. Während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses übernimmt das Bestattungsamt die Auftragserteilung an die Firma Gerber AG, Lindau. Ausserhalb der Bürozeiten des Bestattungsamtes kann der Arzt direkt die Bestatterfirma anfordern (z.B. an den Wochenenden und Feiertagen).</p>
<b>Aufbahrung</b>	<p>Beim Bestattungsamt oder vom Friedhofverantwortlichen erhalten Sie den Schlüssel für den Aufbahrungsraum im Friedhofsgebäude. In Absprache mit dem Arzt und dem Bestattungsamt kann auch eine Aufbahrung zu Hause vereinbart werden. Für das Einkleiden und für Hilfeleistungen wie – Aufbahrung daheim – kann auch die Krankenschwester der Spitex beigezogen werden.</p>
<b>Vorsprache</b>	<p>Bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt werden nach der Aufnahme der Personalien die Art und Weise der Bestattung geregelt. Beachten Sie dazu die weiteren Informationen dieses Leitfadens.</p>
<b>Notwendige Unterlagen für die Anmeldung</b>	<p>Bei der Besprechung auf dem Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ bei einem Todesfall zu Hause die <b>ärztliche Todesbescheinigung</b></li><li>✓ bei einem auswärtigen Todesfall die Todesbescheinigung des Spitals bzw. Heimes oder die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes des Sterbeortes</li><li>✓ bei Einwohnern der Gemeinde Freienstein-Teufen den Schriftenempfangsschein bzw. Ausländerausweis</li><li>✓ Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die jedoch in unserer Gemeinde verstorben sind, nebst der ärztlichen Todesbescheinigung persönliche Ausweise wie ID-Karte, Pass oder Ausländerausweis</li><li>✓ Falls vorhanden, schriftliche Willensäusserung der verstorbenen Person bezüglich Bestattung</li></ul>

### 3. Das Wichtigste in Kürze ⇒ Checkliste

- Zuerst**
- falls der Tod zu Hause eintritt: Hausarzt benachrichtigen. Ist dieser nicht zu erreichen, Notfallarzt über Ärztefon 044 421 21 21
  - bei Unfalltod, Suizid: Polizei benachrichtigen
  - Angehörige benachrichtigen
- nächste Schritte**
- prüfen, ob eine Sterbeverfügung des/der Verstorbenen existiert
  - Tod bei Bestattungsamt melden 044 866 34 17 oder an den Wochenenden und Feiertagen 079 155 17 12 / 076 443 65 15
  - Einkleidung, Einsargung und Überführung anmelden: Hans Gerber AG, Lindau, 052 355 00 11
  - Bestattungsgespräch beim Bestattungsamt vereinbaren (Ort, Termin, Bestattungsart und Grabart) ⇒ bei einem Todesfall am Wochenende/ Feiertag genügt eine Meldung bzw. Kontaktaufnahme am folgenden Werktag
  - Todesanzeige aufsetzen und drucken lassen
  - Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen, versenden
  - evtl. Lebenslauf verfassen
  - Termin mit dem zuständigen Pfarrer / Trauerredner für das Besprechen der Abdankung vereinbaren
  - Blumenschmuck für das Grab bestellen
  - Leidmahl organisieren
  - Arbeitgeber benachrichtigen, sofern der / die Verstorbene erwerbstätig war
  - Todesfall der Versicherungen melden (Lebens- Unfallversicherungen u. Pensionskasse)
  - Banken / Post benachrichtigen
- was mehr Zeit hat**
- Testament wenn möglich ungeöffnet dem Bezirksgericht übergeben
  - Erbschein beim Bezirksgericht Bülach bestellen (044 863 44 33 oder online [www.bezirksgericht-buelach.ch](http://www.bezirksgericht-buelach.ch))
  - die notwendigen Unterlagen für das Steuerinventar zusammentragen (siehe Merkblatt über die Inventarisierung)
  - Vermieter benachrichtigen
  - Vereine benachrichtigen
  - Danksagung aufsetzen
  - evtl. Zimmer im Alterszentrum, Wohnung oder Haus räumen
  - evtl. Abos von Zeitungen, Radio / TV und Telefon kündigen
- später**
- persönliche Gegenstände der/des Verstorbenen ordnen
  - Grabpflege organisieren
  - Grabstein auswählen

## 4. Wichtige Adressen und Telefonnummern

<b>Bestattungsamt Freienstein-Teufen, Marco Suter und Jolanda Kopp (StV.)</b>	Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein, 044 866 34 17 Über die Feiertage wird ein Pikettdienst organisiert. Beachten Sie dazu die Publikationen im Mitteilungsblatt Embrachertal oder Telefon 044 860 79 86/076 443 65 15
<b>Ärztefon, Notfallarzt</b>	044 421 21 21
<b>Polizei</b>	117
<b>Bestatter, Leichentransport</b>	Hans Gerber AG, Lättenstrasse 9, 8315 Lindau 052 355 00 11
<b>Reformierte Pfarrer</b>	Christoph Schweizer 044 865 01 22 <a href="mailto:christoph.schweizer@kirche-rft.ch">christoph.schweizer@kirche-rft.ch</a>  Dorette Abderhalden 043 444 18 80, in dringenden Fällen 043 444 16 07 <a href="mailto:dorette.abderhalden@kirche-rft.ch">dorette.abderhalden@kirche-rft.ch</a>
<b>Reformiertes Pfarramt</b>	Irchelstrasse 12, 8427 Freienstein 044 865 60 68 Postadresse: Postfach 22, 8427 Freienstein
<b>Katholisches Pfarramt</b>	Steinackerweg 22, 8424 Embrach 043 266 54 11
<b>Krematorium Winterthur</b>	Am Rosenberg 5, 8400 Winterthur 052 267 30 30
<b>Friedhof Rorbas-Freienstein-Teufen</b>	Friedhof Federen, 8427 Rorbas Friedhofverantwortlicher: Ulrich Wirth 044 876 03 83
<b>Friedhofgärtner</b>	Stefan Bänziger, Dättlikerstrasse 22, 8427 Freienstein 043 266 64 85
<b>Grabunterhaltsvertrag</b>	ZKB Zürich oder private Gärtnerei
<b>Todesanzeigen Leidzirkulare</b>	Medico AG, Dorfstrasse 5, 8424 Embrach (Empfehlung) 044 865 01 66
<b>Zivilstandsamt Bülach</b>	Marktgasse 27, 8180 Bülach 044 863 11 65
<b>Bezirksgericht Bülach</b>	Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, 044 863 44 33

## 5. Bestattung – wo, wie und wann soll die Bestattung stattfinden?

<b>Bestattungsort</b>	<p>Im Kanton Zürich ist für die Bestattung die Wohngemeinde zuständig.</p> <p>Wenn die verstorbene Person nicht auf dem Friedhof Federen bestattet werden soll, benötigen Sie von der Friedhofverwaltung der Bestattungsgemeinde eine Einwilligung bzw. bei einer Urnenbeisetzung ausserhalb des Friedhofs die Bewilligung des Grundeigentümers. Die Einzelheiten (Datum und Zeit der Bestattung etc.) sind direkt mit der zuständigen Stelle des Bestattungsortes abzusprechen.</p>
<b>Bestattungsart</b>	<p>Für die Bestattung auf dem Friedhof Federen stehen folgenden Grabarten zur Verfügung:</p> <p><b>Erdbestattung:</b> Reihengrab, Familiengrab</p> <p><b>Urnenbestattung:</b> Reihengrab, Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung</p> <p><b>Bei Erdbestattungen</b> ist der Leichnam spätestens am Vortag der Bestattung ins Friedhofgebäude zu überführen. Am Bestattungstag wird der Sarg auf Wunsch in der Abdankungshalle aufgebahrt. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist dabei das Sargfenster geöffnet. Die Sargsenkung ins Grab erfolgt nur auf speziellen Wunsch in Anwesenheit der Angehörigen und Trauergemeinde.</p> <p><b>Eine Kremation</b> erfolgt vorgängig der Urnenbeisetzung im Krematorium Winterthur. Der genaue Ablauf wird mit dem Friedhofverantwortlichen und dem/der zuständigen Pfarrer/in nach den eigenen Bedürfnissen besprochen.</p>
<b>Öffentliche Abdankung</b>	<p><b>Bei öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen</b> steht der Trauergemeinde nach der Grabrede die Abdankungshalle beim Friedhof Federen zur Verfügung. Für reformierte und katholische Verstorbene steht bei Bedarf ebenso die jeweilige Kirche für eine Abdankungsfeier zur Verfügung. Der detaillierte Ablauf der Bestattung und Abdankung ist jeweils mit dem Friedhofverantwortlichen und der/dem Pfarrer /in zu vereinbaren.</p> <p>Bestattungen und Urnenbeisetzungen können von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Die Abdankungen werden in der Regel auf 14.00 Uhr angesetzt. Wird eine Bestattung bzw. Urnenbeisetzung im Familienkreis mit anschliessend öffentlicher Abdankung in der Kirche gewünscht, so besammelt sich die Trauerfamilie bereits um 13.45 Uhr in der Abdankungshalle des Friedhofs. Die Trauergemeinde besammelt sich zur Abdankung um 14.30 Uhr direkt in der Kirche.</p>
<b>Stille Bestattung</b>	<p>Mit der „stillen Bestattung“ ist der Verzicht auf eine öffentliche Abdankungsfeier gemeint. Es werden vor der Bestattung keine Todesanzeigen publiziert. Der Abschied findet in der Regel um 14.00 Uhr im kleinsten Kreise auf dem Friedhof am Grab mit allfälliger Benutzung der Abdankungshalle statt.</p>

<b>Terminvereinbarung</b>	Der Termin für die Bestattung – bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung wird bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt vereinbart. Bei einer Kremation richtet sich der Termin für die Urnenbeisetzung und Abdankung nach den Wünschen der Angehörigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Urne erst am Folgetag nach der Kremation auf den Friedhof überführt werden kann. Den Termin für die Kremation wird mit dem Bestattungsamt vereinbart.
<b>Bestattungskosten</b>	Einwohnern und Bürgern von Freienstein-Teufen steht eine kostenlose Bestattung zu. Nicht alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, werden jedoch vom Friedhofswesen übernommen. Durch die Angehörigen sind insbesondere zu übernehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Spezialausführung des Sarges und der Urne,</li> <li>✓ Grabplatzmiete für Familiengräber,</li> <li>✓ Grabbepflanzung und Grabunterhaltskosten,</li> <li>✓ Grabstein,</li> <li>✓ Kosten der privaten Todesanzeige und Leidzirkulare usw.</li> </ul>
<b>Vergütung auswärtige Bestattung</b>	Erfolgt eine Bestattung auf einem auswärtigen Friedhof, können die Angehörigen an das Sekretariat des Friedhofwesens Rorbas-Freienstein-Teufen unter Vorweisung der Rechnungskopie ein Gesuch um Vergütung der Todesfallkosten stellen.
<b>Bestattung auswärtiger Personen ohne Bürgerort Freienstein-Teufen</b>	Verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnort können auf Gesuch und Bewilligung des Leiters Friedhofwesens unter folgenden Voraussetzungen auf dem Friedhof Federen bestattet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ die/der Verstorbene hatte eine enge Beziehung zur Gemeinde,</li> <li>✓ die/der Verstorbene hat in der Gemeinde wohnhafte Angehörige,</li> <li>✓ die Personen, welche um die Bestattung auf dem Friedhof Federen nachsuchen, haben nebst den Bestattungskosten auch die Gebühren der Grabmiete zu übernehmen.</li> </ul>
<b>Leidzettel</b>	Bei Bestattungen von Einwohnern mit öffentlicher Bestattung können Leidzettel in Auftrag gegeben werden (z.B. Medico Druck AG, Embrach). Die Druckkosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Auf Wunsch übernimmt das Friedhofswesen die Versandkosten in alle Haushalte der Gemeinden Rorbas und Freienstein-Teufen.



## 6. Diverse Informationen

<b>Todesschein</b>	Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.
<b>Steuerinventar</b>	Bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt wird ein Orientierungsschreiben an die Angehörigen abgegeben.
<b>Erbenbescheinigung</b>	Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erben müssen die Angelegenheiten selber regeln. Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung bzw. einen Erbschein. Diese kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes verlangt werden. Für Freienstein-Teufen ist das Bezirksgericht Bülach zuständig.
<b>Grabunterhalt</b>	Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grab schmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.
<b>Grabunterhaltsvertrag</b>	Für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeiten auf dem Friedhof, kann auf Verlangen hin ein Grabunterhaltsvertrag (z.B. ZKB oder Gärtnerei) abgeschlossen werden.
<b>Grabsteine</b>	Das Errichten von Grabsteinen oder deren Abänderung ist nur mit Genehmigung des Leiters Friedhofwesens gestattet. Die Vorschriften der Friedhof- und Bestattungsverordnung sind einzuhalten. Das Setzen der Grabsteine darf, Urnengräber ausgenommen, frühestens zwölf Monate nach der Beerdigung erfolgen.
<b>Ruhefrist</b>	Die Ruhefrist beträgt in jedem Fall 20 Jahre (Verordnung Friedhofwesen). Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.

Dieser Leitfaden ist nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte, welche bei einem Todesfall zu beachten sind, enthalten. Das Bestattungsamt erteilt gerne weitere Auskünfte. Im Weiteren wird auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas vom 6. November 2018 verwiesen.